

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin**

vom 7. Mai 2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 7. Mai 2008 folgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – vom 19. Oktober 2005 (UdK-Anzeiger 1/2006 vom 17. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

1. Anlagen: "Anlage 1 Modulübersicht" entfällt, die Anlagen 2 und 3 werden die Anlagen 1 und 2
2. § 4 Abs. 1: "Abschlussarbeit" wird geändert in "Bachelorarbeit"
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Module sind vier Fächern zugeordnet:  
Fach A: Kommunikations- und Medienforschung  
Fach B: Strategische Kommunikationsplanung  
Fach C: Verbale Kommunikation  
Fach D: Audiovisuelle Kommunikation  
Hinzu kommen die Kontextbereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Kontextbereiche zulassen.
4. § 10 Abs. 1 Satz 3: wird "sie sind in der Anlage 1 zusammengestellt" gestrichen
5. § 14 Abs. 2: „Lehrenden“ wird geändert in „Modulbeauftragten“ und „bis Mitte des vorangehenden Semesters“ wird geändert in "bis 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit"
6. § 15 Satz 2: "Modulprüfungen" wird geändert in "Modul- und Teilmodulprüfungen"
7. § 16: "Modulprüfung" wird geändert in "Modulprüfung oder eine Teilprüfung"
8. § 17 Abs. 2: Ziffer 6 wird gestrichen, Reihenfolge wird angepasst
9. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Das Modul Kommunikationsprojekt besteht in der Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes, das in einem Arbeitsbericht zusammengefasst, vor einer Prüferkommission präsentiert und anschließend verteidigt wird. Die Präsentation kann hochschulöffentlich stattfinden.
  - (2) Das Kommunikationsprojekt ist eine von einer Gruppe zu erledigende Aufgabe. Regelstärke für eine Gruppe sind mindestens 4 und höchstens 6 Mitglieder. Die individuellen Leistungen der Studierenden müssen dabei erkennbar bleiben.
  - (3) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Die Gruppe hat ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag ohne Begründung abweichen.

Die Gruppe schlägt darüber hinaus insgesamt vier Prüfer oder Prüferinnen vor, wobei die vier Fächer A, B, C und D abzudecken sind. Der Prüfungsausschuss kann vom Vorschlag der Prüfer- bzw. Prüferwahl abweichen, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung der Prüfer und Prüferinnen.

(4) Die Präsentation dauert 30 Minuten. Die Verteidigung des Kommunikationsprojektes ist als kollegiale Gruppenprüfung durchzuführen. Die Prüfungsdauer beträgt, je nach Gruppenstärke, mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(5) Jeder Prüfer bzw. Prüferin beurteilt die Leistungen jedes Gruppenmitgliedes im Kontext des Gesamtprojekts. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der vier Bewertungen.

10. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen.

11. § 19 Abs. 6 wird "Anlage 2" geändert in "Anlage 1"

12. § 19 Abs. 8 wird "Anlage 3" geändert in "Anlage 2"

13. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Prüfungsordnung für den Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 19. Oktober 2005 (UdK-Anzeiger 1/2006 vom 17. Januar 2006) außer Kraft. Für bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erlässt der Prüfungsausschuss eine Äquivalenzregelung.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt die Prüfungsordnung vom 19. Oktober 2005 für Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im 4. oder höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs sind fort.

14. § 26 entfällt

### **Artikel II**

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation:

## **Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin**

vom 19. Oktober 2005  
in der Fassung vom 7. Mai 2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 7. Mai 2008 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfer und Beisitzer

§ 9 Prüfungserleichterung für Behinderte

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Bildung der Abschlussnote

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 17 Anmeldung zum studienabschließenden Modul

§ 18 Kommunikationsprojekt

§ 19 Studienabschließende Modulprüfung

§ 20 Modulbeschreibung

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Prüfungsprotokoll

§ 25 Inkrafttreten, Außerkraftsetzen, Übergangsvorschriften

Anlagen

1 Titelblatt der Bachelorarbeit

2 Wortlaut der Erklärung zur Bachelorarbeit

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

### **§ 2 Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation.

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge des Faches überblicken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife;
2. eine den Eigenheiten des Studienganges entsprechende Zulassungsprüfung gem. § 10 Abs. 4 BerlHG.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(3) Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Das Zeugnis weist aus

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie das Thema der Bachelorarbeit,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder der Dekanin und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement übergeben, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

## § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Module sind vier Fächern zugeordnet:

Fach A: Kommunikations- und Medienforschung

Fach B: Strategische Kommunikationsplanung

Fach C: Verbale Kommunikation

Fach D: Audiovisuelle Kommunikation

Hinzu kommen die Kontextbereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Kontextbereiche zulassen.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen,
- einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung.

Modulprüfungen können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

## § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte, demnach insgesamt 180 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Die Mehrheit der Professoren und Professorinnen muss anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer oder Prüferin bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer oder Prüferin oder Beisitzer oder Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfungsberechtigt sind im Modul Kommunikationsprojekt und im studienabschließenden Modul alle Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können nicht-habilitierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre

berechtigt sind. In Fällen, in denen es um die Bewertung anwendungsgerichteter Prüfungsanteile geht, können Lehrbeauftragte mit nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrungen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zum studienabschließenden Modul steht dem Studenten oder der Studentin ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(3) Alle Prüfenden, die an dem Kommunikationsprojekt und der studienabschließenden Modulprüfung beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann diese Aufgabe fallbezogen an ein Mitglied der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission tritt in Konfliktfällen zusammen.

### § 9 Prüfungserleichterung für Behinderte

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge einer nachgewiesenen körperlichen Behinderung den anderen Kandidaten und Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

### § 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module mit mindestens ausreichend bewertet sind. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in allen ihren Teilen bestanden sein.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so sind im Diploma Supplement die Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

### § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Bachelorarbeit) doppelt gezählt.

### § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des 5. Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie eine Bescheinigung, die sie bei Anmeldung zum studienabschließenden Modul vorzulegen haben. Nimmt ein Studierender nicht an der Studienberatung teil, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.

(2) Meldet sich ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum 6. Semester zum studienabschließenden Modul, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.

#### § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Die Modulbeauftragten geben rechtzeitig, d.h. bis 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, die Module, die sie im kommenden Semester anzubieten beabsichtigen, sowie deren Beschreibungen öffentlich bekannt.

(3) Die Studierenden melden sich, wenn nicht anderes vorgesehen ist, nach Ende der Vorlesungszeit für die Teilnahme an den von ihnen beabsichtigten Modulen des kommenden Semesters an. Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen liegen die Anmeldetermine in der ersten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

#### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modul- und Teilmodulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss am Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

#### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Student oder eine Studentin eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so legt der Prüfungsausschuss den Wiederholungstermin fest. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

#### § 17 Anmeldung zum studienabschließenden Modul

(1) Der Termin zur gemeinsamen Anmeldung zum Modul Kommunikationsprojekt sowie zum studienabschließenden Modul wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss beschlossen und bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation für die letzten beiden Semester vor der Prüfung;
2. die Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist;

4. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Bachelorprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit;
6. der Vorschlag für Arbeitsteam und Thema des Kommunikationsprojektes sowie die Namen der gewählten Betreuer und Prüfer bzw. Betreuerinnen und Prüferinnen;
7. die Namen der beiden Betreuer und Gutachter bzw. Betreuerinnen und Gutachterinnen der Bachelorarbeit sowie deren schriftliche Bereitschaftserklärung zur Betreuung und Begutachtung.

#### § 18 Modul Kommunikationsprojekt

(1) Das Modul Kommunikationsprojekt besteht in der Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes, das in einem Arbeitsbericht zusammengefasst, vor einer Prüferkommission präsentiert und anschließend verteidigt wird. Die Präsentation kann hochschulöffentlich stattfinden.

(2) Das Kommunikationsprojekt ist eine von einer Gruppe zu erledigende Aufgabe. Regelstärke für eine Gruppe sind mindestens 4 und höchstens 6 Mitglieder. Die individuellen Leistungen der Studierenden müssen dabei erkennbar bleiben.

(3) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Die Gruppe hat ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag ohne Begründung abweichen. Die Gruppe schlägt darüber hinaus insgesamt vier Prüfer oder Prüferinnen vor, wobei die vier Fächer A, B, C und D abzudecken sind. Der Prüfungsausschuss kann vom Vorschlag der Prüfer- bzw. Prüferinnenwahl abweichen, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung der Prüfer und Prüferinnen.

(4) Die Präsentation dauert 30 Minuten. Die Verteidigung des Kommunikationsprojektes ist als kollegiale Gruppenprüfung durchzuführen. Die Prüfungsdauer beträgt, je nach Gruppenstärke, mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(5) Jeder Prüfer bzw. Prüferin beurteilt die Leistungen jedes Gruppenmitgliedes im Kontext des Gesamtprojektes. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der vier Bewertungen.

#### § 19 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit), die in einem thematischen Zusammenhang mit dem Kommunikationsprojekt stehen kann.

(2) Für die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen.

(3) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht; der

Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag ohne Begründung abweichen.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung über die Zulassung sowie über das vom Kandidaten oder der Kandidatin zu bearbeitende Thema schriftlich mit.

(5) Die Bachelorarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Prüfungsausschuss einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Der Prüfungsausschuss bestätigt die fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit.

(6) Das Titelblatt der Bachelorarbeit muss die in Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten.

(7) Bei einer Gemeinschaftsarbeit müssen auf der auf das Titelblatt folgenden Seite die erkennbaren Einzelleistungen der an der Arbeit beteiligten Personen ausgewiesen werden.

(8) Auf der letzten Seite der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offengelegt sind (siehe Anlage 2).

(9) Die Bachelorarbeit ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen wird der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt.

(10) Die Bachelorarbeit ist von den Prüfungsberechtigten, die die Bearbeitung des Themas gebilligt haben, zu beurteilen. Ist eine dieser Personen an der Begutachtung der Arbeit gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin - einen neuen Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Fachvertreter und Fachvertreterinnen.

(11) Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Gutachter und Gutachterinnen um mehr als eine volle Note (1,0) entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 3 über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit.

(12) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

## § 20 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibung enthält insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer des Moduls

(2) Die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Studienordnung. Eine weitere ausführliche Fassung, insbesondere hinsichtlich der Punkte [a] bis [c], wird vom Prüfungsausschuss veröffentlicht.

## § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.

## § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Ergebnisse bereits vorliegender Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Zu Beginn einer jeden Prüfung vergewissert sich der Prüfer oder die Prüferin, oder die aufsichtführende Person durch Nachfrage, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich physisch wie psychisch in der Lage sieht, sich der Prüfung zu unterziehen.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 24 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer oder von der Prüferin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Das Protokoll muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über:

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüfer oder der Prüferinnen; Namen des Protokollanten oder der Protokollantin; oder der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Prüfungsordnung für den Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 19. Oktober 2005 (UdK-Anzeiger 1/2006 vom 17. Januar 2006) außer Kraft. Für

bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erlässt der Prüfungsausschuss eine Äquivalenzregelung.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt die Prüfungsordnung vom 19. Oktober 2005 für Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im 4. oder höheren Fachsemester des Bachelorstudiengang sind fort.

## Anlagen

### Anlage 1: Titelblatt der Bachelorarbeit

---

*Vollständiger Titel und Untertitel der Arbeit*

Schriftliche Hausarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin  
vorgelegt von

---

*Namen des Kandidaten oder der Kandidatinnen und Geburtsort (Zusätze)*

Eingereicht am

---

*Datum der Abgabe*

1. Gutachter/Gutachterin:

---

*Name*

2. Gutachter/Gutachterin:

---

*Name*

**Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur Bachelorarbeit**

Erklärung bei Einzelarbeiten:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt worden sind, habe ich in jedem einzelnen Fall durch Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Erklärung bei Gemeinschaftsarbeit:

Hiermit versichere ich, dass ich den als meinen Beitrag ausgewiesenen Teil der vorliegenden Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt worden sind, habe ich in jedem einzelnen Fall durch Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

**Artikel III**

Diese Ordnung mit der geänderten Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation tritt mit ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:  
Referat für Studienangelegenheiten  
der Universität der Künste Berlin  
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin  
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21

---